

ANHANG:

Zu Bilaterales Abkommen vom Februar 2009 zwischen Österreich und Italien

Verbringen von geimpften Tieren:

A1): In Österreich geborene und gehaltene Rinder über drei Monate, die vollständig geimpft sind (= zweimal geimpft), können nach Italien in der saisonal-vektorfreien Zeit bis 23 Tage vor deren Ende verbracht werden. Italien gibt die vektorfreie Zeit noch bekannt.

Verbringen von nicht geimpften Tieren:

B1): Nicht geimpfte Rinder über drei Monate können in der saisonal-vektorfreien Zeit bis 60 Tage vor deren Ende verbracht werden (ist ein enges Zeitfenster und wird wahrscheinlich nicht wirklich zum Tragen kommen, wurde jedoch von Italien vorgeschlagen und daher in das Abkommen aufgenommen).

B3): Kälber unter drei Monate können ohne Untersuchung nach Italien verbracht werden, wenn sie von geimpften Kühen stammen.

Eine aktuelle Mitteilung des deutschen Vieh- und Fleischhandelsbundes konkretisiert die Handelsbeschränkungen von Italien bzw. die Vektorfreie Zeit - Wie uns die U.E.C.B.V. soeben mitteilt, hat Italien den Zeitraum vom 8. Dezember 2008 bis zum 28. Februar 2009 als „saisonal-vektorfreie Zeit“ (für die BRD) festgelegt .

Deutsche Verkehrsbeschränkungen:

- **Verbringen von Wiederkäuern innerhalb Deutschlands**
Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer dürfen innerhalb dieses Gebietes verbracht werden, sofern sie am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen. BT-empfindliche Tiere aus Gefährdungsgebieten müssen zum Zeitpunkt der Verbringung außerdem unter einem wirksamen Insektizid Repellentschutz stehen. Das Vorliegen dieser Bedingungen ist vom Tierhalter verbindlich schriftlich zu erklären ([Tierhaltererklärung hier](#)). Das Verbringen von Wiederkäuern, bei denen das Virus der Blauzungenkrankheit oder dessen Genomabschnitte oder spezifische Antikörper gegen das BT-Virus nachgewiesen wurden, aus ihrem Haltungsbetrieb in andere Tierbestände mit Wiederkäuern ist erst zulässig, wenn die betreffenden Tiere in einer Nachuntersuchung, die längstens 7 Tage vor dem Verbringen durchgeführt wurde, virologisch negativ reagieren. Eine Schlachtung von BT-Virusträgern ist beim Freisein von klinischen Erkrankungssymptomen hingegen möglich.
- **Verbringen von Wiederkäuern in EU-Mitgliedsstaaten mit einer 150 km-Sperrzone infolge des Vorkommens des gleichen Virustyps**
Für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuern in andere EU-Mitgliedsstaaten, in denen infolge des Nachweises des gleichen BT-Virus (Serotyp 8) wie in Deutschland 150 km-Zonen eingerichtet wurden (z. Zt. Niederlande, Belgien, Luxemburg, Süddänemark und Südostengland) gelten die gleichen Tiergesundheitskriterien wie für den innerdeutschen Handel in der 150 km-Zone. In den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszufertigenden amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen sind Zusatzbescheinigungen nach dem Wortlaut der Verordnung (EG) 1266/2007 einzufügen. Für Frankreich gilt diese Verbringungsregelung nur für Bestimmungsbetriebe in der 100 km-Schutzzone.
- **Verbringen in BT-freie Gebiete anderer EU-Mitgliedsstaaten und Drittländer**
Die zur Verbringung vorgesehenen **Zucht- und Nutzwiederkäuer** müssen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) sie weisen über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen vor dem Verbringen einen wirksamen Schutz gegen die Erreger übertragenden Gnitzen nach einer Insektizid-/Repellentbehandlung auf und werden einmal serologisch mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der Blauzungenkrankheit untersucht (Blutprobenentnahme frühestens 28 Tage nach der Insektizid-/Repellentbehandlung) oder sie weisen über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor der Verbringung einen wirksamen Schutz gegen die BT-Virus übertragenden Gnitzen nach einer Insektizid-

- /Repellentbehandlung auf und wurden einmal mit negativem Ergebnis virologisch einem Erregernachweis unterzogen (Blutprobenentnahme frühestens 14 Tage nach der Insektizid-/Repellentbehandlung).
- b) Zucht- und Nutzwiederkäuer, die bei einer serologischen Untersuchung, die mindestens 30 Tage vor dem Verbringen durchgeführt wurde, Antikörper gegen das Virus der Blauzungenkrankheit aufwiesen, können erst dann in freie Gebiete verbracht werden, wenn sie bei einer Nachuntersuchung, die längstens 7 Tage vor dem Verbringungstag durchgeführt wurde, virologisch negativ sind. Virologisch positiv getestete Wiederkäuer dürfen nicht in andere Bestände verbracht werden.

Die serologischen und virologischen Blutuntersuchungen können im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster, durchgeführt werden. Einzusenden sind 5 ml EDTA-Blut, das bei 4°C zu kühlen ist. Die Laborkosten für die serologische Untersuchung betragen 6,45 Euro je Probe, für die virologische Untersuchung werden 26,84 Euro je Probe erhoben. Blutprobenentnahme- und Laborkosten sind im Falle von Handelsuntersuchungen vom Tierhalter zu tragen.

Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission

vom 26. Oktober 2007

mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten

(17) Die **Verbringung von Tieren innerhalb derselben Sperrzone, in der derselbe Virusserotyp/dieselben Virusserotypen der Blauzungenkrankheit zirkulieren, stellt kein zusätzliches Risiko für die Tiergesundheit dar und sollte daher von der zuständigen Behörde unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.**

(18) Gemäß dem Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz der EFSA über Vektoren der Blauzungenkrankheit und Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit [8] vom 27. April 2007 **können Verbringungen von durch Impfung immunisierten Tieren oder natürlich immunisierten Tieren als sicher angesehen werden**, unabhängig von der Viruszirkulation am Ursprungsort oder der Vektoraktivität am Bestimmungsort. Deshalb müssen Bedingungen festgelegt werden, die immunisierte Tiere erfüllen müssen, bevor sie aus einem Sperrgebiet verbracht werden.

Artikel 7

Bedingungen für Verbringungen innerhalb derselben Sperrzone

(1) Verbringungen von Tieren innerhalb derselben Sperrzone, in der derselbe Virusserotyp/dieselben Virusserotypen der Blauzungenkrankheit zirkulieren, **werden von der zuständigen Behörde zugelassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.**

(2) Verbringungen von Tieren aus einer Schutzzone in eine Kontrollzone werden nur zugelassen, wenn

a) die Tiere die Bedingungen gemäß Anhang III erfüllen oder

b) die Tiere anderen geeigneten Tiergesundheitsgarantien entsprechen, die auf einem positiven Ergebnis einer Risikobewertung von Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit und zum Schutz gegen Angriffe durch Vektoren beruhen und von der zuständigen Behörde am Ursprungsort vorgeschrieben und von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor der Verbringung solcher Tiere genehmigt werden; oder

c) die Tiere zur unmittelbaren Schlachtung bestimmt sind.

Artikel 8

Bedingungen für die Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus der Sperrzone gemäß der Richtlinie 2000/75/EG

(4) Verbringungen von Tieren aus einem in einer Sperrzone liegenden Haltungsbetrieb zur unmittelbaren Schlachtung werden von dem Verbringungsverbot gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2000/75/EG ausgenommen, sofern:

a) in dem Ursprungshaltungsbetrieb mindestens 30 Tage vor dem Versendedatum kein Fall von Blauzungenkrankheit aufgetreten ist;

b) die Tiere innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Bestimmungsschlachthof unter amtlicher Überwachung unmittelbar zum Schlachthof zur Schlachtung verbracht werden;

ANHANG III

Bedingungen für eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone (gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a)

A. Tiere

Die Tiere müssen während der Beförderung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch den Vektor *Culicoides* geschützt worden sein.

Darüber hinaus muss mindestens eine der unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Tiere wurden seit ihrer Geburt bis zur Versendung während eines saisonal vektorfreien Zeitraums gemäß Anhang V in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone oder mindestens 60 Tage vor der Verbringung gehalten und wurden gemäß dem Handbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere [1] ("OIE-Handbuch für Landtiere") mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest unterzogen, der frühestens sieben Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde.

Dieser Erreger-Identifizierungstest ist nicht erforderlich in Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, für die/den ausreichend epidemiologische Daten vorliegen, die anhand eines über mindestens drei Jahre angelegten Überwachungsprogramms gewonnen wurden und die Bestimmung des saisonal vektorfreien Zeitraums gemäß Anhang V begründen.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, informieren die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten darüber im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

2. Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor der Versendung geschützt gegen Angriffe von Vektoren gehalten.

(...)